

Bundesvorstand	<input checked="" type="checkbox"/>	Ressort	10
Beirat	<input type="checkbox"/>	Beteiligte Ressorts	1, 6 und 12
Gewerkschaftsrat	<input type="checkbox"/>	Datum	17.02.2010
		Unterschrift	Elke Hannack

## Top:

**Betreff** (Stichwort)

**Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung nach dem SGB II**  
Neuorganisation des „Hartz IV-Systems“

### Entscheidung

- beschlossen
- mit Änderung beschlossen
- zurückgestellt
- nicht beschlossen

## Beschlussvorschlag:

1. Der ver.di-Bundesvorstand spricht sich dafür aus, die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung nach dem SGB II durch eine Grundgesetzänderung über das Jahr 2010 hinaus abzusichern.
2. Das Organisationsmodell der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) soll in der bestehenden Form das Regelmodell bleiben, die Optionskommunen sollen die Ausnahme sein. Dem Bund müssen seiner finanzierungs- und arbeitsmarktpolitischen Verantwortung entsprechende Aufsichtsbe-fugnisse und Steuerungsmöglichkeiten auch in den Optionskommunen eingeräumt werden. Die Verzahnung SGB II und SGB III muss gewährleistet sein.
3. Die Reform der SGB II-Verwaltung darf sich nicht auf organisatorische Sachverhalte be-schränken.
4. ver.di erwartet, dass die Reform dazu genutzt wird, das Leistungsrecht zu verbessern und die Sanktionierung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II zu begrenzen sowie die Anwen-dung bundesweit einheitlicher Kriterien zu sichern.

## Begründung:

1. Der sich zurzeit abzeichnende Kompromiss über die Zukunft der Jobcenter könnte es ermögli-chen, über den Weg der Grundgesetzänderung die bestehenden Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) zwischen Arbeitsagenturen und Kommunen zu erhalten. Andernfalls müssten Ende 2010 die Aufgaben von Agenturen für Arbeit und Kommunen in der Grundsicherung ("Hartz IV") wieder getrennt werden. Zentrale Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Arbeitslo-sen- und Sozialhilfe im Zuge der Hartz-IV-Reform war, dass man nur auf diesem Wege Zu-ständigkeiten und Leistungen "aus einer Hand" verwirklichen könne. Dazu wurden mehrheit-lich ARGEn gegründet (aktuell 346), die allerdings 2007 wegen der Vermischung von Bundes-zuständigkeiten mit traditionell kommunalen Zuständigkeiten für verfassungswidrig erklärt wurden. Daneben gibt es 69 Optionskommunen, die als kommunale Träger eigenständig für einen Zeitraum von sechs Jahren (bis Ende 2010) alternative Modelle der Eingliederung von Arbeit-suchenden erproben sollen, sowie 23 Landkreise, in denen es weder zur Bildung einer

Arbeitsgemeinschaft noch zur Option gekommen ist. Hier wird in sehr unterschiedlicher Ausprägung die getrennte Aufgabenwahrnehmung praktiziert.

Das ARGEn-Modell ermöglicht die Bündelung von Leistungen im Sinne einer ganzheitlichen Fallbearbeitung („aus einer Hand“). Drohende Brüche in der Vermittlungs- und Eingliederungstätigkeit durch unterschiedliche Zuständigkeiten werden ebenso vermieden wie Zeitverluste durch zu lange Abstimmungsprozesse. Eine gut funktionierende SGB II-Verwaltung mit ihren Schnittstellen zum SGB III, zur Sozialhilfe, zur Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Wohngeld lässt sich in diesem Modell am ehesten verwirklichen.

Um das Ausufernde prekärer Arbeitsmärkte vor Ort zu verhindern, muss der gewerkschaftliche Einfluss auf die regionale Arbeitsmarktpolitik durch verbindliche Beiräte unter Einbeziehung der Sozialpartner auf allen Ebenen gestärkt werden, die insbesondere öffentlich geförderte Beschäftigung in den Punkten Planung, Umfang und Einsatzfeldern regulieren sollen – auch in den Optionskommunen. Das SGB II hat mit seinen Leistungen erhebliche Auswirkungen auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen in den Regionen. Deshalb sind die Sozialpartner an den Entscheidungen der Umsetzung des SGB II verbindlich zu beteiligen.

2. Jeder Regelungsversuch unterhalb einer Grundgesetzänderung sieht sich verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Die Ausweitung der Optionskommunen würde die Probleme bei Umsetzung des SGB II für die Leistungsberechtigten verschärfen, da sie zu heterogenen Aufbau- und Ablaufstrukturen führt. Die Eingliederungsleistungen sollten in einem überregionalen Kontext eingeordnet und in erster Linie an den Bedarfen der Leistungsberechtigten ausgerichtet sein. Für den nachhaltigen Integrationserfolg sind rechtskreisübergreifende Strategien erforderlich. Eine überregionale Steuerung der Leistungsgewährung, das heißt der Grundsicherungsleistungen, der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und der Eingliederungsleistungen, wie sie die Bedeutung der Grundsicherung für die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in der Bundesrepublik erfordert, ist im derzeitigen Optionsmodell nicht möglich. Eine Entfristung des Optionsmodells setzt daher voraus, dass dem Bund Aufsichtsbefugnisse und Steuerungsmöglichkeiten entsprechend seiner Finanzierungsverantwortung übertragen werden.
3. In der SGB II-Verwaltung arbeiten über 70.000 Menschen, davon rund 8.500 in Optionskommunen. Von den über 60.000 Beschäftigten in den ARGEn sind von den Kommunen rund 17.000 und von den Arbeitsagenturen rund 34.000 abgeordnet worden. Weitere Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der Amtshilfe und wenige im Rahmen von Leiharbeit beschäftigt. In den ARGEn gibt es noch immer viel zu wenig Personal. Die Ausstattung ist vielerorts miserabel, die Qualifizierung insbesondere zu aktuellem Recht wird stark vernachlässigt. Bei einer knappen Personaldecke und weiter verschlechterten Betreuungsschlüsseln sind die rasche und individuelle Gewährung von Leistungen sowie passgenaue Unterstützungsangebote nicht umsetzbar. Mit der steigenden Zahl von Arbeitslosen und Leistungsempfänger/innen wird sich die Situation in absehbarer Zeit noch zuspitzen. Erforderlich sind eine Arbeitsorganisation, die eine ganzheitliche Fallbearbeitung ermöglicht, vernünftige Rahmenbedingungen für die Beratungsleistung bietet sowie die Umsetzung eines angemessenen Betreuungsschlüssels. Die ausreichende Qualifizierung des Personals muss ebenso wie ausreichende Ressourcen sichergestellt werden. Nur so kann auch eine qualitativ annehmbare Beratungsleistung, wie es dem gesetzlichen Auftrag entspricht, angeboten werden.  
Das Ausmaß prekärer Beschäftigung in der Arbeits- und Sozialverwaltung ist – auch gemessen an den Anforderungen – nicht hinnehmbar. Über 10 Prozent der Arbeitnehmer/innen sind befristet beschäftigt. Dem kann nur mit der konsequenten Entfristung von Arbeitsverhältnissen begegnet werden.  
Bei den Arbeitnehmer/innen bestehen wegen der Geltung von zwei unterschiedlichen Tarifverträgen (TV-BA und TVöD) und einer völlig unterschiedlichen Tarifstruktur je nach Tätigkeit zum großen Teil erhebliche Unterschiede in der Vergütungshöhe auch für vergleichbare Tätigkeiten. Die Vergütung/Besoldung von Beschäftigten beider Träger, die gleiche und vergleich-

bare Tätigkeiten ausüben, ist in ihrer Bewertung der erforderlichen Fachlichkeit und Sachkompetenz in die entsprechenden Tarifverträge bzw. beamtenrechtlichen Besoldungsrichtlinien einzuarbeiten. Ziel ist es, den Grundsatz „gleiche Arbeit – gleicher Lohn“ durchzusetzen.

Die Bildung der ARGEn warf erhebliche mitbestimmungsrechtliche Fragen auf. Der Grundsatz, dass die Zuständigkeiten der einzelnen Personalvertretung der Zuständigkeit der Dienststelle folgen, führte dazu, dass die Arbeitsagenturen und Kommunen und somit der dortige Personalrat weiterhin für alle personellen Entscheidungen zuständig blieben, die mit dem Status des Rechtsverhältnisses zu den einzelnen Beschäftigten zu tun haben (z. B. Einstellung, Höher- oder Rückgruppierung, Versetzung, Kündigung von Arbeitnehmer/innen und Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung von Beamt/innen), die Geschäftsführer/innen der ARGEn jedoch ohne Beteiligung einer betrieblichen Interessenvertretung abschließend alle Entscheidungen treffen können, die mit Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Gestaltung der Arbeitsplätze, Regelung der Ordnung in der Dienststelle, Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, Schulung, zu tun haben. Die Kolleginnen und Kollegen in den ARGEn werden zum Teil durch eigene Personalräte (wie in Hannover, Hamm und München) oder Betriebsräte (wie in Frankfurt und Halle) vertreten. Künftig muss sichergestellt werden, dass es für eine betriebliche Interessenvertretung keine beteiligungsfreien Räume mehr gibt.

4. Die Organisationsreform darf nicht dazu genutzt werden, um das Leistungsrecht im SGB II in der Leistungserbringung weiter zu verschärfen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09) muss dazu genutzt werden, die Berechnung der „Hartz IV“-Regelsätze im Sinne eines soziokulturellen Existenzminimums realitätsnäher, bedarfsgerechter und transparenter zu gestalten. Die nunmehr gegenstandlosen Arbeitsentwürfe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende beinhalteten kaum Verbesserungen, dafür aber die Kürzung bzw. Streichung des Arbeitslosengeld II-Zuschlags, auf den vormalige Arbeitslosengeld I-Bezieher/innen für zwei Jahre einen Anspruch haben, sowie eine Verschärfung des Sanktionsrechts. Die ehrliche Bestandsaufnahme der bisherigen Ergebnisse der sogenannten Hartz-Reformen und der fatalen Folgen für erwerbslose Menschen und ihrer Familien ist dagegen bisher ausgeblieben. Korrekturen im System wie bei der geplanten Änderung bei der Anrechnung von Vermögen sind reine Augenwischerei. Die grundsätzlichen Mängel des SGB II sind anzugehen, statt die Rechtsposition einkommensarmer Menschen noch weiter zu schwächen.

## Kosten

- Keine Kosten
- Finanzierungsvolumen (Betrag):
- Haushaltsmittel vorhanden
- Finanzierungsvorschlag:

Kostenstelle:

Projektnummer:

Ja

Nein

## Gender - Prüfung

### Geplante Umsetzung / Information:

Bund und Länder wollen statt der im Koalitionsvertrag geregelten getrennten Aufgabenwahrnehmung die ARGEn durch eine Grundgesetzänderung beibehalten. Darauf hat sich Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen mit den Ministerpräsident/innen der Union und der Fraktionsspitze der CDU/CSU am 7. Februar 2010 geeinigt. Da die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit zur Grundgesetzänderung im Bundestag von der SPD abhängt, wurden am 11. Februar erste Verhandlungen mit der SPD-Spitze geführt. Die SPD sieht ihren ZAG-Entwurf vom vergangenen Jahr als Grundlage für die Reform, den ver.di wegen der Verselbständigung der SGB II-Verwaltung abgelehnt hatte (Beschluss des ver.di-Bundesvorstandes vom 2. März 2009).